

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.524.938

Wien, am 19. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Fürtbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Juni 2026 unter der Nr. **6336/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gleichstellungsziel der UG 10“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Anfrage mehrfach auf eine Zuordnung von Budgetmitteln zu einem einzelnen Wirkungsziel abstellt. Eine solche Zuordnung ist im System der wirkungsorientierten Haushaltsführung nicht vorgesehen. Gemäß § 23 Abs. 2 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) sind im Bundesvoranschlag Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren anzuführen, die mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind. Die Angaben zur Wirkungsorientierung sind indikativ und so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet sind. Eine direkte Verknüpfung von Budgetmitteln mit einzelnen Maßnahmen und Wirkungszielen wird in den Bundesvoranschlägen nicht vorgenommen.

Die Entwicklung der Wirkungsziele, Kennzahlen und Maßnahmen wird in den Bundesvoranschlägen sowie in den Berichten zur Wirkungsorientierung nachvollziehbar und im Zeitverlauf möglichst vergleichbar dargestellt. Für Gleichstellungsziele erfolgt darüber hinaus eine gesonderte, ressortübergreifende Darstellung im Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung. Ergänzend wurde mit den Entwürfen der Bundesvoranschläge für die Jahre 2027 und 2028 erstmals eine Beilage „Gender Budgeting“ gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 vorgelegt. Diese Beilage stärkt die zusammenfassende Darstellung budgetrelevanter Gleichstellungsziele und -maßnahmen; wobei Budgetmittel weiterhin nicht unmittelbar an einzelne Gleichstellungsziele gekoppelt sind.

Zu Frage 1:

1. *Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 10?*

Seit Einführung der wirkungsorientierten Haushaltsführung (2013) weist die UG 10 in den Bundesvoranschlägen zumindest ein aus dem Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern abgeleitetes Wirkungsziel aus.

Das in den Bundesvoranschlägen 2025 und 2026 dargestellte Wirkungsziel 4 („Das Bundeskanzleramt sichert als Kompetenz-, Service- und Informationszentrum die abgestimmte und ausgewogene Koordination des Personal- und Organisationsmanagements im Bundesdienst auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter“) wurde infolge der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 mit dem Bereich „Öffentlicher Dienst“ in die UG 10 übernommen.

Zu den Fragen 2, 3 und 6 bis 8:

2. *Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 4 aufgewandt?*
3. *Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets fließen in die Umsetzung des Wirkungsziels 4?*
6. *Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 4 ausgegeben?*
7. *Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direkt wirkungsrelevanten Ausgaben?*
8. *An welche Stellen, Organisationen oder Träger fließen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 4 konkret?*

- a. *Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?*
 - i. *Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?*

Wie einleitend dargelegt, erfolgt für Wirkungsziele keine eigene Veranschlagung. Ein wirkungszielbezogener Mittelaufwand, ein Prozentanteil am verfügbaren Budget, ein Soll-Ist-Vergleich, ein Verwaltungskostenanteil oder ein bestimmtes Fördervolumen können daher nicht ausgewiesen werden. Die Wirkungsorientierung steuert über Wirkungen, Maßnahmen, Kennzahlen; eine Veranschlagung, Bindung oder Abrechnung von Budgetmitteln auf Ebene der einzelnen Wirkungsziele ist im BHG 2013 und in den einschlägigen Verordnungen nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 4, 9 und 15:

- 4. *Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 4 umzusetzen?*
- 9. *Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?*
- 15. *Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?*

Zur Erreichung des Wirkungsziels 4 sehen die Bundesvoranschläge 2025 und 2026 insbesondere Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Dienst- und Besoldungsrechts, zur strategischen Personalentwicklung, zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung, zur Führungskräfteentwicklung, zur Förderung weiblicher Bundesbediensteter, zur Koordinierung der tatsächlichen Gleichstellung sowie ressortinterne Gleichstellungsmaßnahmen (unter anderem Umsetzung der im Zertifikat „berufundfamilie“ festgelegten Ziele, oder das Erreichen des Gütesiegels „equalitA“) vor.

Die Zielerreichung wird anhand dreier Kennzahlen gemessen: Pensionsantrittsalter der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (10.4.1), Anzahl der im Bundesdienst beschäftigten Menschen mit Behinderungen (10.4.2) und Frauenanteil in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen (10.4.3). Diese Kennzahlen knüpfen an längerfristig beobachtbare Entwicklungen im Bundesdienst an und ermöglichen dadurch eine im Zeitverlauf vergleichbare Beurteilung.

Die angestrebte langfristige Wirkung ist die Beibehaltung eines verlässlichen, leistungsfähigen und ausgewogen zusammengesetzten öffentlichen Diensts. Das Ziel leistet darüber hinaus einen Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel 5 („Gleichstellung der Geschlechter“). Ergänzend werden Gleichstellungsaspekte ressortübergreifend im Bericht zur Berücksichtigung

der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung dargestellt. Dieser Bericht bildet Gleichstellung als Querschnittsmaterie ab und beschreibt insbesondere Themencluster, Metaindikatoren, ressortübergreifende Koordination sowie Fortschritte im jeweiligen Berichtsjahr.

Zu den Fragen 5, 10 und 11:

- 5. Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 4 erreicht werden?*
- 10. In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 4 tatsächlich erreicht?*
- 11. Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?*

Der Zielerreichungsgrad eines Wirkungsziels wird im jährlichen Bericht zur Wirkungsorientierung festgestellt. Dieser Bericht wird auf Grundlage des Wirkungscontrollings gemäß § 68 BHG 2013 erstellt; gemäß § 7 Abs. 5 Wirkungscontrollingverordnung, ist er jährlich bis spätestens 31. Oktober an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen befassten Ausschuss des Nationalrates und an die Bundesministerin beziehungsweise den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln und ist in elektronischer Form unter <https://wirkungsmonitoring.gv.at> abrufbar.

Da das Wirkungsziel 4 in dieser Form erst mit dem Bundesvoranschlag 2025 in der UG 10 aufgenommen wurde und der Bericht zur Wirkungsorientierung 2025 zum Anfragezeitpunkt noch nicht vorliegt, besteht für dieses Wirkungsziel noch keine abgeschlossene Evaluierung. Die inhaltliche Entwicklung kann jedoch über das frühere, inhaltlich entsprechende Wirkungsziel im Bereich „Öffentlicher Dienst“ (Bundesvoranschlag 2024, Untergliederung 17, Wirkungsziel 1) sowie den Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung nachvollzogen werden.

Eine monetäre Bewertung „wirksam/verfehlt“ je Maßnahme ist systembedingt nicht vorgesehen; die Beurteilung erfolgt anhand der festgelegten Kennzahlen und Meilensteine.

Zu den Fragen 12 bis 14 und 16:

- 12. Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 4 unabhängig bestätigen?*
- 13. Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 4 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?*

14. Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?

a. Wenn ja, warum wurden diese verworfen?

16. Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 4 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?

Externe Befassung erfolgt insbesondere durch den Rechnungshof sowie durch Analysen des Budgetdienstes des Parlaments. Eine darüber hinausgehende gesonderte externe Evaluierung, welche die Zielerreichung je Wirkungsziel unabhängig bestätigt, ist im System der wirkungsorientierten Haushaltsführung nicht vorgesehen.

Ein finanzieller Vergleich „je Wirkungsziel“ mit ähnlichen Zielen und Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene ist mangels Mittelzuordnung nicht möglich. Inhaltlich ermöglichen insbesondere die Gleichstellungsziel-Landkarte des Budgetdienstes sowie die Zusammenschau der Gleichstellungswirkangaben in der Budgetbeilage „Gender Budgeting“ eine vergleichende Sicht auf Gleichstellungsziele und -maßnahmen.

Eine Alternativenprüfung erfolgt nicht generisch je Wirkungsziel. Diese ist jedoch bei einschlägigen Regelungs- und sonstigen Vorhaben im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vorgesehen (§§ 17 und 18 BHG 2013, insbesondere § 5 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung, wonach in der Problemanalyse auch ein Nullszenario und allfällige Alternativen zu beschreiben sind).

Da es sich bei dem Gleichstellungsziel in der Regel um ein mittel- bis langfristig gültiges Querschnittsziel im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung und kein befristetes Einzelprojekt mit eigener Projektfinanzierung handelt, stellt sich die Frage eines „Auslaufens der Mittel“ in dieser Form nicht. Die Nachhaltigkeit wird durch die stabile gesetzliche Systematik, die jährliche Darstellung in den Bundesvoranschlägen, die fortlaufende Evaluierung im Bericht zur Wirkungsorientierung, den Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung sowie die Weiterentwicklung von „Gender Budgeting“ abgesichert.

Dr. Christian Stocker

